

Riesaer Tagblatt

und Anzeiger (Ebedatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
Tagblatt. Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Groba.

N. 93.

Sonnabend, 22. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesoer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsres Redakteurs frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Redakteurs vierjährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Tagen wird nicht übernommen. Preis für die 43 zum breite Gesellschaftszeitung 70 Silber 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; geäußert und tabellarischer Sohn entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Sonderangebot erlaubt, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Sitzungs- und Eröffnungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Gedächtnis an die Elbe". Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Peter Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung

über die Höchstpreise für Kübeln und Schafe.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes, betz. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) werden für Verkäufe von Kübeln und Schafen innerhalb des Königreichs Sachsen folgende Stallhöchstpreise für den Bentner (50 kg Lebendgewicht) festgesetzt:

Kübel im Gewichte	unter 40 kg bis zu 70 M.
von 40 kg bis 75 kg	100
über 75 kg	120

Schafe	120
Mutterkümmel	100
Hammel, über 1 Jahr alt	85
Schafe und Söchte	85

Maßgebend ist das Lebendgewicht nächstern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüllt gewogen abzüglich 5%. Bei der Berechnung des Stallpreises, der bis zum Höchstpreis im einzelnen Fall gezahlt oder gefordert werden darf, ist außer dem Lebendgewicht auch der Schlachtwert zu berücksichtigen.

Beim Weiterverkauf von Kübeln und Schafen dürfen nur die vom Viehhändelsverband festgesetzten Vergütungen dem Stallspreis zugeschlagen werden.

Vorsteckende Bestimmungen treten mit der Maßgabe sofort in Kraft, dass für Vieh, das nachweisbar am 20. dieses Monats gekauft und abgenommen worden ist, als Einheitspreis der tatsächlich gezahlte Preis zugrunde gelegt werden darf.

Für Vieh, das am 20. dieses Monats oder früher zwar gekauft, aber dem Viehhändler noch nicht abgenommen worden ist, ist nur der im Absatz 1 festgesetzte Höchstpreis zu entrichten. Kommt eine darübergehende Einigung zwischen dem Viehhändler und dem Käufer nicht zustande, hat die Entscheidung des in Frage kommenden Viehs durch die für seinen Standort zuständige untere Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) auf Grund von § 2 des Gesetzes, betz. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 (RGBl. 1914 S. 516, 1915 S. 25) zu erfolgen.

Vieh, welches nachweislich zur Rüde gekauft und tatsächlich zu Rüdtawerten aufgestellt wird, bleibt von jeder Preissfestsetzung unberührt.

Wer die vorstehend festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbiert, wird nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Außerdem sind Überbreitstellungen der Höchstpreisgrenzen, sowie Umgehung der Bestimmungen für den Ausschlag durch den Viehhändlersverband mit Entziehung der Ausweiseinheiten zu ahnden.

Dresden, den 19. April 1916. 405 II B III

Ministerium des Innern.

1956

Nachstehende Bekanntmachung des Bundesrates über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 wird mit dem Bemerkern zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Kartoffelerzeuger bei der Bestandsaufnahme vom 26. April 1916 die im § 1 Absatz 3 dieser Bekanntmachung festgelegten Mengen zur Berechnung der zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, als Saatgut, für die eigene Brennerei und Destillerie bestimmten Vorräte zugrunde zu legen haben.

Dresden, am 20. April 1916. 508 b II B IV

Ministerium des Innern.

1957

Bekanntmachung

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Spezialkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915 abzugeben.

Hierzu abgezogen sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

- für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Alttentilern und Arbeitern, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einschließlich Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landesbeamten für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;
- das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrag von sechzehn Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915;
- die zur Erhaltung des Viehs bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Vieh höchstens 10 Pfund, für Zugtiere höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insofern Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüllt haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;
- mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zu gewissen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;
- Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffelzuckerfabrikationszeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deutsche

Am 2. Mai d. J. vorum 10 Uhr sollen im Versteigerungsraume des Amtsgerichts 1. Befehlsdrucke, 3. Befehlsdrucke, 1. Donnerschreiberpult, 1. Aufschlagsbank, 4. Treppenbänke, 2. Bettungsfäden, 1. Hauchtfäden, 2. Panelbretter, 5. Blumenfäden usw., ferner 12 Meter lange Leinwand, Beutige von Plüsch, 8 einzelne Bettseitenwände, 1 Waschschiffchenmarmorpflatte usw. versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des kgl. Amtsgerichts Riesa.

Warnung

Alljährlich häufen sich die Klagen und Anzeigen, dass bei Spaziergängen u. s. w. insbesondere bei unserer Jugend die Achtung vor Feld-, Wald- und Wiesenärmlein immer mehr schwand und infolgedessen Blaschädlein in bedenklichem Maße zunehmen.

Um Hinblick auf die Gefahren, die hierdurch insbesondere auch für die Volks-

ernährung entstehen, sehen wir uns veranlasst, auf die Notwendigkeit des Schutzes der Feld- und Gartenfrüchte und sonstigen Bodenerzeugnisse sowie aller Blüten einschließlich der Schnitt- und Blütenanlagen unserer Stadt hinzuweisen. Wir ermahnen insbesondere auch die Eltern und Erzieher, ihre Kinder ernstlich über die Notwendigkeit des Gartenschutzes aufzuklären und von Zwiderhandlungen abzuhalten.

Zu unserer Kenntnis gelangende Übertretungen werden wir nachdrücklich ahnden. Eltern und Erzieher halten nur ihre Kinder.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. April 1916.

Schr.

Wir geben hiermit bekannt, dass die mit Bekanntmachung vom 13. November 1915 über die Schankräume des Hotels Gelehrtenhaus auf abends 10 Uhr festgesetzte Polizeistunde von heute ab wieder aufgehoben worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. April 1916.

Schr.

Butterverteilung in der Woche vom 24.—30. April 1916.

Da und auch für die nächste Woche nur wenige Butter zur Verfügung steht, wird, um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

In der Woche vom 24.—30. April 1916 darf auf die für diesen Zeitraum ausgeteilten Butterkarten nur die Hälfte zugewiesen und beansprucht werden.

Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesa Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 24.—30. April 1916 auf eine Butterkarte nur 1/8 Pfund = 1/4 Stück Butter abgeben.

Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 18 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefangen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, den 22. April 1916.

Ghm.

Bestandsaufnahme für Kartoffeln und Zucker.

Nach den Verordnungen des Bundesrates vom 4. und 10. April 1916 hat eine Erhebung der Vorräte von Zucker sowie von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffelzuckerfabrik und der Kartoffelstärkefabrikation stattzufinden.

a. Zucker.

§ 1. Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern anzugeben. Die Anzeige der Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger an die Matthaupanstlei, Rathaus, Zimmer Nr. 2, zu bewirken.

§ 2. Anzuzeigen sind alle Zucker vorräte, die insgesamt 10 kg übersteigen, von

- Familienhaushaltungen und Einzelpersonen,
- Bäckereien und Konditoreien,
- Gasthäusern und vergleichbaren,
- Anstalten und dergleichen,
- Kleinbäcklern,
- allen anderen Händlern,
- Lagerhaltern, Spediteuren usw.
- gewerblichen und sonstigen, unter a bis g nicht genannten Betrieben mit Ausnahme von Zuckersäften,
- Nicht anzugeben sind Zucker vorräte,
- die Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats, der Heeres- und Marineverwaltung sind,
- die Eigentum der Zentralenkunftsgeellschaft in Berlin sind,
- die im Gewahrsam von Zuckerfabriken sind,
- die insgesamt 10 kg nicht übersteigen.

§ 3. Kartoffeln.

§ 4. Wer mit dem Beginn des 26. April 1916 Kartoffeln, sowie Erzeugnisse der Kartoffelzuckerfabrik und der Kartoffelstärkefabrikation in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie anzugeben.

§ 5. Erzeugnisse der Kartoffelzuckerfabrik und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne des § 4 sind:

Kartoffelschnitzel- und frümel, Kartoffelstückchen, Kartoffelwalmehl, Kartoffelstückchen, Kartoffelschnitzelmehl, Kartoffelschnitzelschrot, Kartoffelschleiden, Kartoffelbroden, Kartoffelstückchenkle, sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, dass frische Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der groben Teil ihres Wassergehaltes entzogen ist, Kartoffelsäfte, Kartoffelstückchenmehl.

§ 6. Vorräte, die zum Verbraude im eigenen Haushalte bestimmt sind, sind nur anzugeben, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffelzuckerfabrik und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund übersteigen.

Nicht anzugeben sind Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder der Heeres- oder Marineverwaltung stehen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Läden, Schiffräumen und dergl. lagern, sind vom Verfügungsrechtigen anzugeben, wenn er die Vorräte unter seinem Verlöschen hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben.

Vorräte, die sich mit Beginn des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang in der Matthaupanstlei, Rathaus, Zimmer Nr. 2, sofort anzugeben.

C. Durchführung der Anzeigepflicht.

§ 7. Es werden Anzeigeverdrücke ausgetragen, die den Hausbesitzern und Betriebsinhabern durch die Schuhmannschaft zugestellt werden.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die Vordrücke den Mietern zu übergeben und sie am 27. April 1916 wieder einzusammeln.

Jeder Anzeigepflichtige hat je zwei Vordrücke, einen für Zucker und einen für Kartoffeln, zu erhalten.

§ 8. Wer anzeigepflichtig ist, aber bis zum 25. April 1916 abends keine Vordrücke erhalten hat, hat solche unaufgefordert in der Polizeiwache zu entnehmen.

§ 9. Die ausfüllten Anzeigen sind am 26. April 1916 von mittags ab zur Abholung durch die Schuhmannschaft bereit zu halten. Wenn die Abholung unterbleiben sollte, so ist jeder Anzeigepflichtige verpflichtet, die Anzeigen bis spätestens den 27. April 1916 abends 11 Uhr in der Polizeiwache abzugeben.

§ 10. Auf jeder Anzeige über Zucker vorräte, in der über 20 Pfund angegeben sind, ist die Zahl der Haushaltungsangehörigen sowie der Beruf des Anzeigepflichtigen einzutragen. Diese Eintragung ist neben den Namen des Anzeigepflichtigen zu legen, sodass die Unterschrift d. V. lautet würde:

"Franz Schäfer, Schuhmeister, 4 Haushaltungsangehörige."

Wer nicht mehr als 20 Pfund Zucker in Gewahrsam hat, braucht keine Eintragung